

Weiterbildungsanlass «Kirche und staatskirchenrechtliche Strukturen», Muttenz, 16. Mai 2009

Die staatskirchenrechtliche Struktur als Chance für die Seelsorge

Es folgt hier keine abgerundete Darstellung des sogenannten «Staatskirchenrechts». Ich wähle nur einige Gesichtspunkte aus. Die Klärung der Begriffe und der Blick auf Zusammenhänge können dabei helfen, neue Chancen zu erkennen. Es zeigt sich rasch: Die gegebene Wirklichkeit ist vielfältig; manches könnte auch anders sein.

Ich beginne mit Ihrer Erfahrung: Die «staatskirchenrechtliche Struktur» im Kanton Basel-Landschaft besteht auf katholischer Seite aus den 32 Kirchgemeinden und aus der Landeskirche. Die Verfassung der Landeskirche hält dazu fest:

§ 2, Abs. 2 *In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.*

§ 13, litt. b: *[Die Landeskirche] unterstützt in ihrem Gebiet die kirchlichen Organe bei der Erfüllung seelsorglicher Aufgaben und fördert damit verbundene soziale und karitative Werke.*

Diese «staatskirchenrechtliche Struktur» mit ihrer besonderen Begrifflichkeit ist offensichtlich kein Allgemeingut. Denn wenn ich sie meinen Verwandten in Niederösterreich zu erklären versuche, schüttern sie staunend den Kopf: Das seien ja lauter unverständliche Begriffe und Wendungen!

- Landeskirche: *Ist das also nicht die katholische Kirche im Schweizerland?*
- Verfassung: *Ist das wie die Verfassung unserer Republik oder eines Bundeslandes?*
- Kirchgemeinde: *Ist das also nicht die Pfarrgemeinde?*
- Innerkirchliche Belange: *Sind diese Landeskirche und diese Kirchgemeinden also für «ausserkirchliche Belange» zuständig? Aber was ist das?*
- Kirchliche Organe: *Haben diese Landeskirche und diese Kirchgemeinden also selber keine kirchlichen Organe? Was sind sie dann?*

In jungen Jahren war ich Lehrer für Geschichte und Staatskunde an einem Gymnasium in der Westschweiz. Das weckte mein Interesse für Fragen des helvetischen Staatsverständnisses und für das Verhältnis zwischen Individuum und Staat. Als ich dann zehn Jahre am Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut in St. Gallen (SPI) tätig war, begann ich auf «gesellschaftliche» Triebkräfte zu achten. Immer mehr erfuhr ich, wie wichtig zwei Gesichtspunkte sind: Die Sorge um klare Begriffe und der Blick auf Zusammenhänge. Dann lassen sich Missverständnisse am ehesten durchschauen.

Der Text des Referats wird hier überarbeitet und mit den Passagen ergänzt, die ich am 16. Mai aus Zeitgründen übersprungen habe. Die Reihenfolge der Abschnitte wird zum Teil umgestellt. Die Einflechtung persönlicher Erfahrungen wird beibehalten. Der Anhang bringt Hinweise zur konsultierten Literatur. – Übersicht:

1. Zur «Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche»
2. Zum Begriff «Staatskirchenrecht»
3. Staatliche Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung von Religionsgemeinschaften
4. Religionsrechtliche Institutionen privaten oder öffentlichen Rechts
5. Wege der Kirchenfinanzierung
6. Chancen für die Seelsorge
7. Zur Frage der Bezeichnungen

1. Zur «Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche»

Wir haben ihn noch im Ohr, den Absatz 2 von Paragraph 2 der landeskirchlichen Verfassung: «In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.» Was ist mit dieser Rechtsordnung gemeint?

Zwei unterschiedliche katholische Rechtsordnungen

Auf Anhieb ist eine Unterscheidung zu beachten, die uns wenig bewusst ist: die Unterscheidung zwischen unserer lateinischen Westkirche und den katholischen Ostkirchen, mithin die Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen katholischen Rechtsordnungen. Es gibt:

- das lateinische Westkirchenrecht, bis ins Einzelne festgehalten im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983,
- das katholische Ostkirchenrecht, im Allgemeinen festgehalten im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) von 1990.

(Neben dem allgemeinen Recht gibt es das diözesane Sonderrecht, für uns hier im Kanton Basel-Landschaft das Partikularrecht des Bistums Basel.)

Auf Weltebene ist Folgendes von Bedeutung: Die lateinische Westkirche ist nicht die Universalkirche. Neben ihr gibt es 21 selbständige katholische Ostkirchen innerhalb von fünf Traditionen.

(Etwas anderes sind die orthodoxen Kirchen.) Diese «Riten» sind in alphabetischer Reihenfolge:

- der alexandrinische (mit zwei Kirchen eigenen Rechts),
- der antiochenische (mit drei Kirchen eigenen Rechts),
- der armenische,
- der chaldäische (mit zwei Kirchen eigenen Rechts),
- der konstantinopolitanische (mit 13 Kirchen eigenen Rechts).

Der Bischof von Rom übt zwei Funktionen aus:

- Er ist Patriarch von Rom, also Haupt der Westkirche im Sinn der kirchlichen Strukturen des ersten Jahrtausends.
- Er ist zugleich Inhaber des primatialen Amtes, das der Einheit der gesamten Kirche verpflichtet ist.

Der Papst übt Gesetzgebungsgewalt nur im Blick auf die Westkirche aus. In den Ostkirchen hat er keine patriarchalen Rechte. Nach dem Wiener Rechtshistoriker und Kirchenrechtler Richard Potz hat das Vermengen dieser beiden Funktionen in vielfacher Hinsicht zu Missverständnissen und Fehlentwicklungen der päpstlichen Primatialgewalt geführt (vgl. dazu die Hinweise im Anhang S. 13).

Persönliche Beobachtung zum Unterschied zwischen Westkirchen- und Ostkirchenrecht

Unterschiede zwischen unserer lateinischen Westkirche und den katholischen Ostkirchen konnte ich hautnah erleben, als ich in den 90er Jahren Leiter des Bereichs Entwicklungszusammenarbeit der Caritas Schweiz war und in dieser Funktion auch Dienstreisen unternahm, um den Gang von Projekten zu prüfen: etwa im Libanon (maronitische Kirche), in Armenien (armenisch-orthodoxe und armenisch-katholische Kirche), im Nordirak (Islam, assyrisch-christliche Gemeinden, chaldäische Kirche).

Auch bei nur kurzen Besuchen fiel mir auf, welchen Reichtum die Tatsache bedeutet, dass es in diesen katholischen Kirchen sowohl ehelose wie verheiratete Priester gibt. Ich denke etwa an jenen unverheirateten Pfarrer im südlichen Libanon, der seinen Lebensunterhalt als Lehrer an einem Gymnasium verdiente; er genoss das Ansehen der mönchischen Tradition. Oder an jenen verheirateten Pfarrer im nördlichen Libanon. Als wir bei seinem Bischof zu Gast waren, kam er gerade von seinem Bergdorf herunter, wo er als Bauer lebte und die christliche Pfarrei leitete. Er nahm in seiner abge-

nutzten Soutane an der Mahlzeit im Bischofshaus teil – und holte hier Medikamente für seine Gattin ab, die in der Gegend als «starke Frau» für die Rechte der Christen in der muslimischen Umgebung bekannt war. Ein Bub erzählte stolz, dass sein Vater und schon sein Grossvater Priester waren.

Mit wurde bewusst: Innerhalb der katholischen Kirche kennt nur unsere lateinische Westkirche die allgemeine Zölibatsverpflichtung für Priester. Und eine entsprechende Erweiterung der Zulassungsbedingungen wäre gar keine Neuerung, sondern nur die Wiederbelebung dessen, was im ersten Jahrtausend allgemein galt. Die eigenständige religiös begründete Ehelosigkeit «um des Himmelreiches willen» würde damit klarer zum Tragen kommen. (Freilich bliebe dabei die Frage der Frauenordination unberücksichtigt. Aber dieser Schritt würde zeigen, wie eine alte Tradition neue Bewegung entfacht.)

Zwei kirchliche Organisationsformen

Gerne wird das Hierarchische als typisches Merkmal unserer katholischen Kirchen betrachtet. Das ist einseitig, nur schon wenn wir unser lateinisches Westkirchenrecht näher betrachten. Es unterscheidet zwei kirchliche Organisationsformen: die hierarchische Organisationsstruktur mit «verfassungsrechtlichen Gebietskörperschaften»; die Vereinigungen.

Die hierarchische Organisationsstruktur ist folgende:

- die Gesamtkirche mit Papst und Konzil,
- zweitens der Teilkirchenverband oder die Kirchenregion,
- drittens die Teilkirche oder das Bistum (die Diözese),
- viertens die Untergliederungen des Bistums (diözesane Region, Dekanat)
- und fünftens die Pfarrei.

Die Vereinigungen sind unterschiedlicher Art:

- die kirchlichen Vereine und die kirchlichen Bewegungen:
 - *private Vereine (rechtsfähig oder nicht rechtsfähig) und öffentliche Vereine,*
 - *kirchliche Bewegungen (zum Beispiel Focolare);*
- die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte:
 - *Religiosenverbände (Klöster, Orden, Kongregationen),*
 - *Säkularinstitute;*
- die Verbände mit besonderer apostolischer Zielsetzung:
 - *die Gesellschaften des apostolischen Lebens (z.B. Missionsgesellschaften, Pallottiner),*
 - *die Personalprälaten (z.B. Opus Dei).*

Ein dynamisches Vereinigungsrecht

Joseph Kardinal Ratzinger betonte im Jahr 2000 in einem Aufsatz über die «Demokratisierung der Kirche», das neue Gesetzbuch der lateinischen Westkirche von 1983 habe dem Vereinigungsrecht eine grundsätzlichere und vielgestaltigere Form gegeben. Im can. 215 CIC sei erstmals im kanonischen Recht die Vereinigungsfreiheit als ein allen Gläubigen zustehendes Recht formuliert worden. Diese Bestimmung sei Rechtsgrundlage für das gesamte «konsoziative Element» in der Kirche. Der heutige Papst verwies auf zwei Beispiele, die in unserem Zusammenhang interessant sind:

- der «freie Zusammenschluss als kirchlicher Verein», in dem auch Nichtkatholiken Mitglieder sein können,
- der Rechtsanspruch einer Gruppe auf Anerkennung als privater kanonischer Verein, falls die Überprüfung der Statuten keine Beanstandung erbringt.

Was könnte dies, weitergedacht, für «staatskirchenrechtliche Strukturen» bedeuten?

2. Zum Begriff «Staatskirchenrecht»

Der Begriff «Staatskirchenrecht» meint nicht das Recht einer Staatskirche, sondern das Kirchenrecht des Staates. Bereits auf dieser sprachlichen Ebene ergaben sich in den letzten Jahrzehnten manche Missverständnisse. Heute sind neue Zusammenhänge zu beachten.

Missverständnis «Staatskirche»

Der Churer Bischof Vitus Huonder trat sein Amt im Sommer 2007 an. Im Februar 2008 gab er der «NZZ am Sonntag» ein Interview. Darin sagte er:

Die staatskirchliche Organisation kann zu einem Problem werden, wenn sie sich in die Kompetenzen des Bischofs einmischt. Diese Gefahr besteht heute. In der katholischen Lehre ist der Bischof der Leiter der Ortskirche. Es gibt die Tendenz, dass die Staatskirche das nicht respektiert.

Bischof Huonder sprach also von einer Staatskirche. Damit bekannte er sich zur These, die Martin Grichting seit den 90er Jahren mit Nachdruck vertritt: Die Kirchgemeinden seien vom Staat geschaffene nichtkirchliche Institutionen; und die kantonalen katholischen Körperschaften entwickelten sich zu einer «zweiten Hierarchie». Auf dieser Linie sprach er im Fernsehen gar von einer «Gegenkirche».

Bischof Huonder konnte sich freilich in seiner Verwendung des Begriffs «Staatskirche» auch auf unbedachte Formulierungen in Texten der Zürcher Zentralkommission (der Exekutive der kantonalen Körperschaft) stützen. Da ist öfters, wohl um abzukürzen, die Rede von «staatskirchlichen Organen». Was eben halt doch Organe einer Staatskirche wären!

Staatliches Religionsrecht im Blick auf weitere Religionsgemeinschaften

Der Begriff «Staatskirchenrecht» oder «staatliches Kirchrecht» ist für die Schweiz eigentlich seit 150 Jahren unzutreffend. Denn unser Bundesstaat hat schon im 19. Jahrhundert damit begonnen, das Verhältnis mit jüdischen bzw. israelitischen Gemeinden zu regeln. Für die «Synagoge» ist aber der Begriff «Kirche» nicht nur unzutreffend, sondern auch anmassend. Es gibt keine jüdische Kirchgemeinde (wie es in der Schweiz auch keine staatliche Synagoge gibt).

Heute kommen weitere Religionsgemeinschaften hinzu. Wir haben mehr und mehr mit islamischen Glaubensverbänden und anderen religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen zu tun. Darum ist es an der Zeit, den Begriff Staatskirchenrecht zu verabschieden und an dessen Stelle zutreffender von staatlichem Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht zu sprechen, anstelle von staatskirchenrechtlicher Struktur zutreffender von religionsrechtlicher Struktur. Was bei uns Kirchgemeinde heisst, wird dann eher Religionsgemeinde genannt. – In diesem Sinn hat sich das «Institut für Staatskirchenrecht» an der Universität Fribourg vor Jahren umgetauft in das «Institut für Religionsrecht».

Fixierung auf die Zweiheit «Kirche und Staat»

Die religionsrechtlichen Verhältnisse wurden früher unter dem Begriff «Kirche und Staat» diskutiert. Sogar noch die neue Bundesverfassung von 1999 gab dem einschlägigen Religionsartikel 72 den Titel «Kirche und Staat». In ihrer Vernehmlassung hatte die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) vorgeschlagen, diese Begriffe umzukehren und statt von Kirche von Religionsgemeinschaften zu sprechen. Art. 72 Abs 1 könnte also lauten: «Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sind die Kantone zuständig.» Leider blieb diese Überlegung unbeachtet. Der herkömmliche Begriff «Kirche und Staat» sei in diesem Sinn zu verstehen.

Diese Fixierung auf die Zweiheit «Kirche und Staat» prägte auch manche Diskussion über die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Dabei kam der irreführende Begriff «Trennung von Kirche und Staat» zum Einsatz. Oft galt die Sicht: Keine Anerkennung, wenn Trennung von Kirche und Staat; Anerkennung, wenn eine «staatskirchenrechtliche Struktur» eingeschaltet wird.

3. Staatliche Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung von Religionsgemeinschaften

Die Fixierung auf die Zweiheit «Kirche und Staat» wird in mehrfachem Sinn aufgebrochen, zum Beispiel mit klarerer Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft, mit differenzierterer Betrachtung helvetischer Staatlichkeit, mit präziserer Wesensbestimmung der Kirch- bzw. Religionsgemeinde.

Gesellschaft und Öffentlichkeit

Hier stelle ich Überlegungen des Juristen und Philosophen Lorenz Engi aus seinem Aufsatz über das Verhältnis von Staat und Religion vor (vgl. Literaturangabe im Anhang S. 14):

- Die religiöse Neutralität des Staates wird oft mit einer religionsfreien Öffentlichkeit und Gesellschaft gleichgesetzt. Die «Trennung» von Staat und Religion würde demnach bedeuten, dass die Religion nur im Privatbereich ihren Platz habe.
- Es gibt nicht nur den Staat und das Private. «Es gibt ein Feld der kollektiven Assoziation, der öffentlichen Artikulation und der gesellschaftlichen Autonomie, das Distanz zu beiden dieser Bereiche hat. Eben dieser Aktionsraum ist ganz wesentlich der Aktionsraum des Religiösen. Religion war immer eine öffentliche Angelegenheit. [...] Die Religion kann als eine nichtstaatliche dennoch eine öffentliche und eine gesellschaftliche sein.»
- Der Ausdruck «Trennung» von Staat und Religion führt in die Irre. «Eine gewisse Berechtigung hat die Ausdrucksweise in Bezug auf Staat und Kirche, da es sich hierbei um zwei institutionelle Körper handelt, die formell „getrennt“ werden könnten. Doch trifft die Begrifflichkeit – näher betrachtet – für nichtlaizistische Staaten wie Deutschland nicht einmal in dieser Form das Richtige.»
- Staat und Religion stehen in mannigfacher Verbindung zueinander und miteinander. «Es gibt Ströme von der Religion zum Staat und umgekehrt, die vor allem durch den Zwischenraum der Gesellschaft hindurchführen.»

Helvetische Staatlichkeit auf zwei Ebenen

Wenn in der Schweiz von «Staat» die Rede ist, lauern Missverständnisse in zwei Richtungen. Entweder wird die Staatlichkeit auf die Ebene des Bundesstaates reduziert. Oder auch die Gemeinde wird als staatliche Institution verstanden. Dem gegenüber ist zu beachten:

- In der Schweiz besteht Staatlichkeit auf zwei Ebenen: auf Kantonsebene, auf Bundesebene. Die Kantone sind die primären und «souveränen» Quellen der Staatlichkeit (vgl. BV Art. 3).
- Für die Regelung des Verhältnisses zwischen «Kirche und Staat» sind die Kantone zuständig: aus sich selbst, nicht durch Delegation vonseiten des Bundes. Die Bundesverfassung bestätigt diese Kompetenz in Art. 72, Abs. 1. Sie legt den bundesstaatlichen Rahmen des Religionsrechts in der Präambel und in Art. 8 und 15 fest.

In der Schweiz ist der Bundesstaat religiös neutral. In den Kantonen herrscht grundsätzlich Trennung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. «Einheitsgemeinden» gibt es noch im Wallis, teilweise im Tessin (politische Gemeinden mit Pfarreibudget).

Aber alle kantonalen Staaten betrachten die Religionsgemeinschaften als gesellschaftlich relevant. Das gilt auch für die sogenannten «Trennungskantone» Genf und Neuenburg.

Die Kantone fördern das gesellschaftliche Wirken der Religionsgemeinschaften, indem sie ihnen, unter bestimmten Bedingungen, angemessene rechtliche Möglichkeiten oder Vorteile gewähren und sie entsprechend in Pflicht nehmen (Diakonie, Spitäler, Gefängnisse, Schulen). Bisher ging es vor allem um die drei christlichen «Landeskirchen» und um die jüdischen (israelitischen) Gemeinden. Heute treten auch andere Kirchen sowie islamischen Religionsverbände ins Blickfeld.

Gemeinde als gesellschaftliche Grundform

Um die Natur der Kirchgemeinde bzw. der Religionsgemeinde zu erkennen, fragen wir zuerst nach der Natur der Gemeinde allgemein.

Die Gemeinde ist in der Schweiz eine vorstaatliche «Grundform der Gesellschaft» und hat «ihren Sinn aus sich selbst» (R. Jagmetti). Sie ist die politische Organisationseinheit unterster Stufe: eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf territorialer Grundlage mit Rechtspersönlichkeit und Hoheitsgewalt. Sie ist aber keine Verwaltungseinheit des Staates, also auch keine staatliche Institution. Vgl. die Verfassung BL in § 44: «Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes.»

Nur die Gemeindeautonomie ist im Bundesrecht verankert. Entsprechend gibt es kein schweizerisches Gemeinderecht, sondern 26 kantonale Ordnungen. In diesem Sinn gewährleistet der Bund die Gemeindeautonomie «nach Massgabe des kantonalen Rechts» (BV Art. 50, Abs. 1).

Die Gemeinde ist dem kantonalen Staat auf mehrfache Weise verpflichtet. Beispiele: Die Gemeindeordnung muss die «Massgabe des kantonalen Rechts» beachten; die Gemeinde muss bestimmte kantonalstaatliche Aufgaben wahrnehmen. Aber dadurch wird sie keine staatliche Institution.

Neben dem Grundtyp der politischen Gemeinde gibt es zwei Nebentypen:

- die Gemeinde mit beschränkter Zuständigkeit (z. B. Schulgemeinde, Armengemeinde);
- die Gemeinde mit beschränktem Mitgliederkreis: die Bürgergemeinde und die Kirchgemeinde.

Diese vielfältigen Gemeindeformen habe ich in meinen nidwaldnerischen Kinderjahren erlebt. Neben der politischen Gemeinde wirkten eigenständig: die Schulgemeinde, die Armengemeinde, die Ürtekorporation. Mein Vater war 16 Jahre «Ürtevogt» und viele Geschäfte liefen über unseren Familientisch.

Katholische öffentlich-rechtliche Körperschaften: nicht staatlich, aber öffentlich

Die Religionsgemeinden sind also keine staatlichen Institutionen, sondern vorstaatliche gesellschaftliche Körperschaften nach Massgabe des kantonalen Rechts. Vgl. dazu die Verfassung BL in § 139: «Kirchgemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.»

Hier zeigt sich anschaulich, wie entscheidend die Ausweitung des Begriffspaars «Kirche-Staat» auf das breitere Beziehungsfeld Staat – Gesellschaft - Religionsgemeinschaft ist.

Was für die Religionsgemeinde gilt, trifft auch auf die öffentlich-rechtlichen katholischen Verbände oder Körperschaften auf kantonaler Ebene zu: Sie üben die vom kantonalen Staat anerkannte oder geliehene Hoheitsgewalt autonom aus. Sie erfüllen eine öffentliche, aber keine staatliche Aufgabe (der kantonale Staat erteilt keine Aufträge).

Staatliche Anerkennung der Religionsgemeinschaften als solchen

Über diese Körperschaften sind die Religionsgemeinschaften gemäss ihrer hierarchischen Struktur öffentlich-rechtlich anerkannt. Alt Bundesrichter Giusep Nay begründet dies (vgl. Anhang S. 14):

Diese volle Zweckausrichtung auf die Unterstützung der römisch katholischen Kirche gemäss ihrer eigenen Verfasstheit ist wesentlich für die katholischen Körperschaften. Ohne diese fehlte ihnen ihre eigentliche Legitimation. Die römisch-katholische Kirche ist als solche, wie sie sich selber versteht, mit der konkludenten Anerkennung der Körperschaften, die ihre Angehörigen gegründet haben und bilden, auch ihrerseits implizit ebenfalls öffentlichrechtlich anerkannt. Etwas anderes wäre mit der Religionsfreiheit nicht vereinbar.

Wenn das stimmt, und warum sollte sich jemand gegen diese glückliche und hilfreiche «Stimmigkeit» wehren wollen – wenn das stimmt, dann müssen wir noch weiter über die Bücher gehen. Und die Erfahrungen der katholischen Kirche mit diesem «Dualsystem» in unserem Land können auch anderen Religionsgemeinschaften dienen, die es zu ihrem Vorteil übernehmen möchten.

4. Religionsrechtliche Institutionen privaten oder öffentlichen Rechts

Von einem staatskirchenrechtlichen bzw. einem religionsrechtlichen System wird oft nur im Blick auf öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen gesprochen. Man meint dann, die Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeverbände oder Landeskirchen seien dieses System.

Das ist zu ergänzen. Denn die Regelung des Verhältnisses zwischen dem kantonalen Staat und den Religionsgemeinschaft ergibt in jedem Fall ein religionsrechtliches System mit entsprechenden religionsrechtlichen Organen, auch bei einer «Trennung von Kirche und Staat». Dies sei hier erläutert.

Verschiedene Möglichkeiten

Der kantonale Staat kann sein Verhältnis zu einer Religionsgemeinschaft auf unterschiedliche Weise regeln. Beispiele:

- Er kann die kanonischen Institutionen selbst als religionsrechtliche Partner anerkennen. Damit akzeptiert er die entsprechende hierarchische Organisationsstruktur als solche.
 - Er kann diese kanonischen Institutionen im Privatrecht belassen (GE, NE, VD).
 - Er kann sie auch ins öffentliche Recht erheben (VS, TI).
- Er kann auf kantonaler Ebene einen privatrechtlichen kirchlichen Verband als religionsrechtlichen Partner betrachten (GE, NE, VD).
- Er kann diesem kantonalen Verband das Steuerrecht verleihen, auch wenn dieser Verband im Privatrecht bleibt (freiwillige Kirchensteuer GE und NE).
- Er kann einer Religionsgemeinschaft das öffentliche Recht sowie das Steuerrecht unter der Bedingung gewähren, dass sie im Kleid einer demokratischen Körperschaft auftritt (21 Kantone).
- Er kann explizit sowohl die kanonischen Institutionen wie auch die Körperschaften mit dem öffentlichen Recht ausstatten (zum Beispiel OW).

Das «duale System» in 21 Kantonen

21 Kantone haben eigenständige konfessionelle Körperschaften, die sich als demokratische Kleider der kanonischen Institutionen entfaltet haben, ins öffentliche Recht gehoben und mit dem Steuerrecht versehen. Man spricht hier von einem «dualen System».

Der Grundtyp dieses religionsrechtlichen Systems sieht einheitlich Kirchgemeinden bzw. Religionsgemeinden auf pfarreilicher oder städtischer Ebene vor (für die christkatholische Kirche im Kanton Zürich eine einzige Kirchgemeinde auf kantonaler Ebene). Auf kantonaler Ebene herrscht eine schillernde Begriffsvielfalt mit zwei Grundformen:

- der kantonale Verband von Kirchgemeinden mit Delegiertenversammlung (OW, ZG, AI, AR),
- die kantonale katholische Körperschaft.

Diese kantonalen Körperschaften heissen z. B.: Körperschaft (ZH), Landeskirche/Eglise nationale (BE), Kantonalkirche (SZ), Corporation/Körperschaft (FR), Konfessionsteil (SG), Collectivité (JU).

Die Legislative heisst etwa Delegiertenversammlung (bei einem Verband), Assemblée/Versammlung, Synode, Grosser Kirchenrat.

Überkantonale Zusammenarbeit

Die kantonalen Verbände und Körperschaften arbeiten auf Bistumsebene zusammen und bilden entsprechende diözesane Konferenzen.

Auf schweizerischer Ebene bilden sie die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ).

Spannungen oder gegenseitige Bereicherungen

Kantonale katholische Verbände und Körperschaften gab es bereits im 19. Jahrhundert (SG, GR, AG). Aber die meisten entstanden erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Und erst in dieser neueren Zeit begann die Rede vom «Dualsystem» und von Spannungen. Es begegnen sich zwei unterschiedliche Verantwortlichkeiten:

Die Bischöfe und ihre Mitarbeitenden in Bistumsregionen, Dekanaten und Pfarreien tragen die pastorale (seelsorgliche) Verantwortung nach dem kanonischen Recht. Die Räte (Seelsorgerat, Pfarreirat) stehen ihnen mitsprechend und mitbestimmend zur Seite.

- Sie haben ein kirchliches Grundanliegen, umschreiben Aufgaben und konzipieren Projekte. Sie haben die entsprechenden Entscheidungsrechte.
- Sie bestimmen und organisieren die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden für Seelsorge und Religionsunterricht und entscheiden darüber, wer angestellt werden darf und wer nicht.
- Sie sind die Vorgesetzten der angestellten Mitarbeitenden und nehmen die entsprechende «Führung» wahr (Mitarbeiter- bzw. Qualifikationsgespräche).

Die Kirchgemeinden und deren kantonale Organisationen sind für die Beschaffung der Kirchensteuer verantwortlich und beanspruchen das demokratische Recht, die finanziellen Mittel zuzuteilen.

- Sie haben ein kirchliches Grundanliegen und finanzieren die kirchliche Infrastruktur. Sie haben die entsprechenden Entscheidungsrechte.
- Sie sind die Anstellungsbehörden für die Mitarbeitenden in Seelsorge und Katechese. Sie nehmen die entsprechende «Führung» wahr (Mitarbeiter- bzw. Qualifikationsgespräche).

Die Legislativen und Exekutiven in Kirchgemeinden, Verbänden und Körperschaften sind für die Zuteilung der finanziellen Mittel zuständig, müssen also darüber öffentlich Rechenschaft ablegen. Zu diesem Zweck müssen sie die Anliegen, Aufgaben und Projekte verstehen, die zu finanzieren sind. Sie haben grundsätzlich auch das Recht, nein zu sagen, Akzente anders zu setzen oder andere Projekte zu beschliessen. Die Frage ist, in welchem Umfang sie dieses Recht haben – und wie stets neue Einvernehmlichkeit angestrebt und erreicht werden kann.

Zwischenbemerkung zum Begriff «Doppelstruktur»

Man spricht in diesen Zusammenhang nicht nur von Dualsystem, sondern auch von Doppelstruktur. Ist dieser Begriff zutreffend?

Eine Doppelstruktur würde bedeuten, dass im Grund jede einzelne Struktur auch für sich selbst existieren kann. So wie ein Parlament mit zwei Kammern: da ist jede Kammer ein vollwertiges Parlament – und das Parlament könnte sich auf eine Kammer beschränken.

Im religionsrechtlichen System ist es nicht so. Die kanonische hierarchische Struktur kann wohl für sich allein existieren. Nicht aber die religionsrechtliche Struktur. Ohne kanonische Pfarrei kann es keine Kirchgemeinde geben.

5. Wege der Kirchenfinanzierung

Hier sei ein kurzer Exkurs gestattet: ein Blick auf unterschiedliche Formen der Kirchenfinanzierung. Die Vielfalt kann anregend wirken.

Allgemeine Formen

Kirchenvermögen wird nach dem kanonischen Recht auf zwei Arten erworben:

- Abgaben: Steuern und Beiträge; Gebühren (z. B. Stol-Gebühren, Mess-Stipendien);
- Freiwillige Leistungen: Sammlungen, fromme Verfügungen, Stiftungen.

Hinzu kommen oft Staatsleistungen (in der Schweiz vor allem kantonal): Abgeltung gesellschaftlich bedeutsamer Leistungen, Beiträge an kirchliche Bildungsarbeit (Fakultäten), «historische Rechtstitel», Denkmalschutz und ähnliches.

Beitragspflicht

Im weltlichen Gemeinwesen gehört die Steuerpflicht der Bürger zu den klassischen Grundpflichten. Dies entspricht der Überzeugung, dass in einer Gemeinschaft jedes Mitglied einen Beitrag zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben leisten muss.

Das neue kanonische Recht von 1983 geht deutlicher als früher von diesem Grundgedanken aus. Es legt in can. 222 § 1 eine Beitragspflicht fest:

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.

Kirchensteuer

Das kanonische Recht betrachtet diese allgemeine Beitragspflicht als massgebendes Leitbild für die Kirchenfinanzierung. Aber es geht auch auf Formen der Kirchenfinanzierung ein, die bei uns «Kirchensteuer» heissen. Can. 1263 lautet:

Der Diözesanbischof hat das Recht, nach Anhören des Vermögensverwaltungsrats und des Priesterrats, für die notwendigen Bedürfnisse der Diözese den seiner Leitung unterstellten öffentlichen juristischen Personen eine massvolle, ihren Einkünften entsprechende Steuer aufzuerlegen; den übrigen natürlichen und juristischen Personen darf er nur im Falle grossen Notstands und unter denselben Bedingungen eine ausserordentliche und massvolle Abgabe auferlegen, unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen.

Bedeutsam ist dieser Zusatz «unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm [dem Bischof] weitergehende Rechte einräumen». Diese Bestimmung ermöglicht zum Beispiel den Bischöfen in der Schweiz, unsere «gewohnheitliche» Form der Kirchensteuer als Abgeltung der Beitragspflicht gemäss can. 222 § 1 zu betrachten und entsprechende Beiträge entgegenzunehmen. Unsere Nachbarländer haben andere «partikularen Gesetze und Gewohnheiten»:

Deutschland: Der Staat zieht die Kirchensteuern ein und überweist sie ans Bistum. Im diözesanen Kirchensteuerrat haben frei gewählte kirchensteuerpflichtige Laien die Mehrheit.

Österreich: Das Bistum zieht die Kirchenbeiträge auf staatsgesetzlicher Grundlage ein. Ausstehende Beiträge können vor dem Zivilgericht eingeklagt und durch Gerichtsvollzieher beigetrieben werden.

Italien: Der Staat erhebt eine «Mandatsteuer» der Solidarität (otto per mille). Jede steuerpflichtige Person bestimmt durch Ankreuzen die begünstigte Institution (Kirche, Soziales, Entwicklung weltweit). Das Kirchengeld geht an die Bischofskonferenz und von dort auf die unteren Ebenen.

6. Chancen für die Seelsorge

Ihre Verfassung verpflichtet Sie in § 13 unmittelbar zu einem Wirken im Hinblick auf die Seelsorge, denn die Landeskirche «unterstützt in ihrem Gebiet die kirchlichen Organe bei der Erfüllung seelsorglicher Aufgaben und fördert damit verbundene soziale und karitative Werke». Dieser allgemeine Dienst der religionsrechtlichen Institutionen «Kirchgemeinden» und «Landeskirche» ist hier nicht darzustellen. Ich will nur auf einige Punkte hinweisen, die heute diskutiert werden.

Kritische Anfragen

Bischof Kurt Koch hat öfters darauf hingewiesen, dass die Seelsorge dann am besten gedeiht, wenn sie dem Wesen der Kirche entspringt und durch Strukturen getragen wird, die diesem Wesen entsprechen. In dieser Hinsicht seien zum Beispiel folgende Grundsätze wichtig:

- Wir müssen «Hierarchie» neu verstehen. Sie ist nicht «Monarchie» (kleruszentriert von oben herab). Die Hierarchie kann ihre Aufgabe «nicht im Alleingang, sondern nur zusammen mit allen Getauften» erfüllen. Die Seelsorge muss darum die Mitarbeit aller ernst nehmen.
- Wir müssen «Synodalität» neu verstehen. Diese ist kein Gegensatz zur Hierarchie, im Grund auch kein Gegensatz zur Demokratie. Aber Synodalität ist anspruchsvoller.
- Wir müssen weitere Möglichkeiten der Synodalität ausschöpfen. Die Kirche hat Nachholbedarf in der rechtlichen Regelung der synodalen Dimension des kirchlichen Lebens.
- In diesem Zusammenhang wäre das Institut der «Beispruchsrechte» auszubauen: Vor wichtigen Entscheiden ist die Anhörung oder Zustimmung bestimmter Personen oder Institutionen verpflichtend vorgeschrieben.
- Das System der öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat sein Gravitationszentrum nicht im Bistum, sondern in der Pfarrei bzw. in der Kirchgemeinde. Die «Autonomie» der Kirchgemeinden müsste aber offener für die Solidarität nach aussen sein. Denn das Kirchesein einer Pfarrei beruht darauf, dass sie im Ganzen der Kirche steht.

Und Bischof Koch stellt die Frage: Wie können religionsrechtliche Körperschaften eine Chance für die Seelsorge sein, wenn ihre demokratisch-parlamentarische Tradition dem Wesen der katholischen Kirche und ihrer «Synodalität» zuwiderläuft. Wenn sie sich als «kirchlich» verstehen und eine so grosse Verantwortung tragen, müssten eigentlich die entsprechenden hierarchischen Amtsträger zumindest eine Art «Beispruchsrecht» vor wichtigen Wahlen und Entscheiden haben.

Eine Erfahrung mit zwei Seiten

Jedes System bietet Vor- und Nachteile. Auf eine negative Erfahrung besonderer Art verweist etwa Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ, in der Besprechung des neuen Buches der Regensburger Kirchenrechtlerin Sabine Demel über «Nagelproben des Laienapostolats» (vgl. Anhang). Er schreibt: Im Vergleich zu Deutschland fällt auf, «wie dürftig die pastoralen bzw. „innerkirchlichen“ Formen der Laienmitwirkung in unserem Land entwickelt sind. Dieses Defizit darf ehrlicherweise weder nur dem Kirchenrecht oder der Kirchenleitung angelastet werden, sondern ist auch eine „unerwünschte Nebenwirkung“ der staatskirchenrechtlichen Strukturen, die zu viele Kräfte binden und die Aufmerksamkeit einseitig auf finanzielle und administrative Belange lenken.»

Freilich kann sich dies auch ins Positive wenden, denn die Finanzen und die Administration stehen im Dienst der Seelsorge. Wer über die Anstellung von Seelsorgepersonen und über die Finanzierung von Pastoralprojekten entscheidet, befasst sich notgedrungen mit entsprechenden Zusammenhängen. In diesem Sinn lässt sich auch folgende These vertreten: Die Kirchgemeinden und die Landeskirche beziehen in ihren Versammlungen und Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine hohe Zahl von Kirchengliedern in das pastorale Denken ein. Eine riesige Chance, wie gerade auch dieser Weiterbildungsanlass zeigt: Ein voller Saal an einem heiligen Samstag Vormittag!

Chancen

Die Erfahrungen zeigen tatsächlich, dass es handfeste Chancen gibt. Dazu ausgewählte Hinweise:

- a. Kirchgemeinden und Landeskirche dienen der administrativen Entlastung der Instanzen der hierarchischen Struktur. Sie beziehen Erfahrungen ziviler Berufe in den kirchlichen Bereich ein.
- b. Kirchgemeinden und Landeskirche verstehen sich als starke «konsoziative Elemente» auf der Linie des allgemeinen Vereinigungsrechts des kirchlichen Gesetzbuches. Sie holen Beratung und Entscheidung in kirchlichen Belangen auf die Ebene nachbarschaftlicher Nähe. Sie fördern Demokratie in der Kirche im Sinn dessen, was seinerzeit Joseph Kardinal Ratzinger angeregt hat. Sie sind zwar in ihrer Eigenart nicht im kanonischen Recht vorgesehen. Aber man kann sie als Institutionen besondere Art (sui generis) des diözesanen Gewohnheitsrechts verstehen.
- c. Sie sind Mitwirkungs- und Kirchensteuerverbände und leisten einen Beitrag in Richtung auf mehr faktische «Synodalität». In diesem Sinn organisieren sie Mitsprache und Mitbestimmung und nehmen von ihrer Seite her das «Institut der Beispruchsrechte» in Anspruch. Es ist zu vereinbaren, auf welche Art sie auch ihrerseits den hierarchischen Instanzen das Beispruchsrecht einräumen.
- d. Die Kirchgemeinden gehen auf gewandelte Formen der Kirchengliedschaft ein. «Sie verhindern den Weg ins Ghetto» (Bischof Ivo Fürer) und bieten Räume für Nähe und Distanz. Stichworte etwa: «Kirche im Werden», Erwachsenen-Katechese, Kirchenaustritts-Erklärung, Mitfeiern von «Ausgetretenen». Ich denke an einen Christen in einem Gespräch über Kirchenmitgliedschaft. Er sagte: «Ich gehe gegenwärtig nicht in Gottesdienste. Das ist einfach so. Aber ich bezahle gern Kirchensteuer und nehme an Veranstaltungen teil. Die Kirche ist mir sehr wichtig. Ich bewundere, was sie alles macht: im religiösen, im sozialen, im kulturellen Bereich. Ich unterstütze das gern.» (Die Fragen rund um die gewandelten Formen der Mitgliedschaft sind zu vertiefen.)
- e. Die Kirchgemeinden können ihre Autonomie als Quelle für die Solidarität nach aussen und nach oben betrachten und organisieren (kantonale Körperschaft und RKZ, Bistum und Weltkirche). Die Autonomie der Kirchgemeinde muss nicht eine Bremse für die Solidarität sein. Sie kann ebenso gut eine Quelle dafür sein. Wenn der Pfarrer oder der Pfarreileiter im Kirchenrat und in der Kirchgemeindeversammlung die Bedürfnisse einer übergeordneten Instanz anschaulich und überzeugend schildert, mit entsprechenden Unterlagen, dann weckt dies das Verantwortungsbewusstsein der Versammelten. Und sie sind bereit, entsprechende Anträge zu genehmigen.

Freilich habe ich schon schmerzliche Gegenbeispiele erlebt. Ich denke an die Verhandlungen mit einer kantonalen katholischen Körperschaft. Es ging um die Erhöhung der Beiträge zugunsten von sprachregionalen und gesamtschweizerischen pastoralen Werken und Projekten (zum Beispiel in der Medienarbeit). Die «gewöhnlichen» Christen verstanden dies sofort. Aber am meisten wehrte sich ein Pfarrer, der sich volkstümlich gab und vehement gegen die «nutzlosen Papiere» der Bischöfe und «ihrer Leute» wettete. «Wir brauchen keine KIPA, keinen Mediendienst, wozu auch!»

Zum «Ende der Volkskirche»

In pastoralplanerischen Kreisen wird oft vom «Ende der Volkskirche» gesprochen. Die Volksfrömmigkeit sei ermattet, der Glaube der Vorfahren laufe aus, es gebe kein katholisches Milieu mehr, es finde ein dramatischer Traditionsbruch statt, nur noch eine Minderheit lebe aus dem Glauben.

Nach meiner Meinung ist es sinnvoll, dieses Reizwort zu meiden und die gemeinte Sache anders zu bezeichnen. Denn der Begriff «Volkskirche» ist zu vielfältig, um damit Strategien zu verteidigen oder zu bekämpfen. Er wurde vor 200 Jahren von Friedrich Schleiermacher (1768-1834) geprägt und ist im Lauf der Geschichte unterschiedlich verstanden worden: als Gegensatz zur «Staatskirche», zur «Obrigkeitskirche» oder zur «Winkelkirche». Oder als Ideal einer missionarischen Kirche, die sich unabhängig von ihrer Grösse zum Volk gesandt weiss: im Sinn des Weihnachtsevangeliums im Dienst der «grossen Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll» (Lukas 2,10).

7. Zur Frage der Bezeichnungen

Diese Frage sei hier noch kurz gestreift. Bischof Koch hat schon wiederholt auf folgende und ähnliche Punkte hingewiesen:

- Die Bezeichnungen «Landeskirche» oder «Kantonalkirche» sind nicht zutreffend. Es ist auch im Namen zum Ausdruck bringen, dass die kantonalen Körperschaften keine «Kirchen» sind.
- Die Körperschaften sollten den Begriff «Kirchenverfassung» oder «Verfassung» meiden.
- Die legislativen Organe der Körperschaften sollten nicht «Synoden» heissen. Denn sie entsprechen der demokratisch-parlamentarischen Tradition und nicht der eigentlichen Synodalität.

Dazu schrieb die Regensburger Kirchenrechtlerin Sabine Demel vor kurzem in der Zeitschrift «Orientierung»:

Problematisch ist zweifelsohne auch die Verwendung einiger spezifisch theologischer und kirchenrechtlicher Begriffe für staatskirchenrechtliche Einrichtungen. So ist die Bezeichnung «Kirche» für eine staatskirchenrechtliche Körperschaft ebenso zu kritisieren wie der Ausdruck «Kirchenverfassung» für die Organisation der staatskirchenrechtlichen Gremien.

Aus meiner Sicht ist eine Bereinigung in folgender Richtung sinnvoll:

- Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können die Bezeichnungen «Landeskirche» oder «Kantonalkirche» zu gegebener Zeit durch Begriffe ersetzen, die ihrer Natur besser entsprechen. Zutreffend sind die Bezeichnungen «Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich», «Collectivité ecclésiastique cantonale catholique romaine de la République et Canton du Jura» oder «Corporation ecclésiastique catholique du Canton de Fribourg», auf Deutsch «Kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg». – Die Landeskirche des Kantons Bern nennt sich auf Französisch «Eglise nationale catholique-romaine du Canton de Berne», aber die Bezeichnung «nation» bezieht sich heute nirgends mehr auf die kantonale Ebene.
- Die Verfassung kann ebenso gut «Organisationsstatut» wie im Kanton Aargau heissen, oder einfach «Statut» wie im Kanton Freiburg.
- «Synode» war schon zur Zeit der alten Kirche kein spezifisch kirchlicher Begriff. Er ist es auch heute nicht, wie etwa die Bezeichnung «Schulsynode» zeigt. Darum drängt sich hier nach meiner Meinung keine Änderung auf. Er kann sogar als Einladung verstanden werden, «weitere Möglichkeiten der Synodalität auszuschöpfen».

Schlusswort

Dies waren einige Beobachtungen und Überlegungen zum Thema «Die staatskirchenrechtliche Struktur als Chance für die Seelsorge». Sie sind, wie eingangs vermerkt, längst nicht vollständig und eher «technisch» ausgerichtet. Es geht eben vielfach um Fragen der Organisation.

Aber das Anliegen hinter solchen technischen Beobachtungen und Überlegungen ist ein tieferes. Denn die soziale Gestalt des kirchlichen Lebens dient nur dem einen hohen Zweck: Dass möglichst viele Personen sich in ihrer Tiefe ergreifen lassen von dem, was die Welt und unser Leben im Innersten zusammenhält und zugleich öffnet. Und dieses tiefere Anliegen möge auch die Art und Weise bestimmen, wie wir miteinander all die Fragen rund um die «religionsrechtlichen Strukturen als Chance für die Seelsorge» behandeln und weiterentwickeln.

Die Bereinigung des Referats vom 16. Mai 2009 wurde abgeschlossen am 9. Juni 2009 / Alois Odermatt

Anhang: Hinweise zur Literatur

Zur Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche

Einen allgemeinen Überblick gibt folgendes Handbuch:

Joseph Listl / Heribert Schmitz (Hg): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Zweite, grundlegend neu bearbeitete Auflage, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1999. Dort näherin:

- zum Ostkirchenrecht Richard Potz: Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, S. 77ff.
- zur päpstlichen Primatialgewalt Hugo Schwendenwein, S. 331ff. – (Nicht besprochen wird hier die Frage des Verhältnisses zwischen dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat und der Tatsache, dass der Papst in den Ostkirchen keine patriarchalen Rechte hat. Die lehramtliche Aussage des Ersten Vatikanischen Konzils (1869-1870) über den Jurisdiktionsprimat ist offensichtlich nicht im Sinn eines Bruchs, sondern im Sinn der Kontinuität bzw. auf der Linie der Tradition zu interpretieren. Im Übrigen bleibt der Papst Patriarch Roms bzw. des Abendlandes, auch wenn Papst Benedikt XVI. diese Amtsbezeichnung im *Annuario pontificio* streichen liess.)
- zum kirchlichen Vereinsrecht Helmut Schnitzer: Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, S. 563ff, sowie weitere Abschnitte ab S. 578.

Die zitierten Überlegungen von Kardinal Joseph Ratzinger sind nachzulesen in:

Joseph Ratzinger / Hans Meier: Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen. Topos Taschenbuch 348, Lahn-Verlag Limburg-Kevelaer, 2000, 2. Auflage 2005. Dort vor allem S. 89ff.

Überlegungen und Anfragen von Bischof Kurt Koch zum Staatskirchenrecht sind etwa nachzulesen in:

Kurt Koch: Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel. Eröffnungsvortrag bei der öffentlichen Ringvorlesung «Kirche-Staat» an der Theologischen Fakultät Luzern in der Jesuitenkirche in Luzern am 2. April 2008. In: <http://www.unilu.ch/files/kurt-koch-kirche-staat.pdf>

Zum schweizerischen Religionsrecht

Hier habe ich mich auf eigene Beobachtungen sowie auf folgende Fachwerke gestützt:

Dieter Kraus: Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 1993. Jus Ecclesiasticum 45.

Christoph Winzeler: Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz. Verlag Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2005, zweite Auflage 2009.

Dieses Lehrbuch behandelt die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) und das Religionsverfassungsrecht ausgewählter Kantone. Es geht auf neue Fragen ein, die durch die Etablierung neuer Religionsgemeinschaften ausgelöst werden (etwa die Bundesgerichtsurteile zum Kruzifix in der Schule, zum Kopftuch der muslimischen Lehrerin und zum Dispens vom Schwimmunterricht). Es thematisiert die staatliche Kooperation mit Religionsgemeinschaften anhand des schulischen Religionsunterrichts, der theologischen Fakultäten, der Seelsorge in den Sonderstatusverhältnissen (Gefängnis, Krankenhaus, Armee) und der staatlichen Mitwirkung bei der Kirchenfinanzierung. Die Neuauflage ist auf den heutigen Stand gebracht und wurde um einen Abschnitt zur Frage des Minarettverbots ergänzt.

*

Die Tagung der Schweizer Bischofskonferenz vom 3./4. November 2008 zum Thema «Katholische Kirche und Staat in der Schweiz» ist dokumentiert in:

Libero Gerosa (Hg): Chiesa cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano 3-4 Novembre 2008. Armando Dadò Editore, Locarno 2009.

Prof. Libero Gerosa ist Direktor des Instituts für kanonisches Recht und für vergleichendes Religionsrecht an der Theologischen Fakultät von Lugano.

Diese Tagung stand zwar unter dem Titel «Katholische Kirche und Staat». Aber sie behandelte nicht Fragen, die im Spannungsfeld Staat – Öffentlichkeit – Kirche anstehen, sondern beschränkte sich weitgehend auf Fragen rund um die öffentlich-rechtlichen katholischen Verbände und Körperschaften. Dies führte praktisch zu einem Selbstgespräch innerhalb der katholischen Kirche.

Weitere Autoren

Riccardo Jagmetti: Die Stellung der Gemeinden. In: Schweizerischer Juristenverein (Hg.): Referate und Mitteilungen. Verlag Helbling & Lichtenhahn, Basel 1972, S. 221-404.

Giusep Nay: Staatliches Religionsrecht und Freiheit in der Kirche. Zum Herbert Haag Preis «Für Freiheit in der Kirche» 2009. In: Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Informationen. 73 (2009), S. 91-93.

Sabine Demel: Schweizer Religionsrecht – ein zukunftsweisendes Modell. Laudatio für alt Bundesgerichtspräsident Giusep Nay. In: Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Informationen. 73 (2009), S. 94-96.

*Der Jurist Riccardo Jagmetti (*1929) war 1969-1995 Professor für Rechtswissenschaft an der ETH Zürich. Ständerat 1983-1996 (dessen Präsident 1993-1994).*

*Der Jurist und Kirchenrechtler Giusep Nay (*1942) war 1989-2006 Richter am Schweizerischen Bundesgericht und 2004-2006 der erste Bundesgerichtspräsident romanischer Sprache.*

*Die Theologin und Kirchenrechtlerin Sabine Demel (*1962) ist Inhaberin des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg.*

Für meine Tätigkeit als Ombudsmann für die katholische Kirche im Kanton Zürich (2002-2007) war mir in bestimmten Situationen das folgende Buch hilfreich:

Sabine Demel: Mitmachen – Mitreden – Mitbestimmen. Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen in der katholischen Kirche. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2001.

Soeben hat sie folgendes Buch veröffentlicht:

Sabine Demel: Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats (Quaestiones disputatae 230), Herder-Verlag, Freiburg 2009.

*

Lorenz Engi: Die religiöse Neutralität des Staates. Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Religion. In: Theologie und Philosophie 84 (2009), S. 64-72.

Der Jurist und Philosoph Lorenz Engi befasst sich vorwiegend mit staatsrechtlichen und staatstheoretischen Fragen. In diesem Aufsatz weist er auf die grundlegende Bedeutung der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft hin und veranschaulicht die untergründige «Verbundenheit» zwischen Staat/Recht und Religion. Er zeigt auf, wie der Ausdruck der «Trennung» von Staat und Religion in die Enge führt. Im Resümee auf S. 72 schreibt er:

«Die Weltlichkeit des Staates bedeutet nicht eine Säkularität der Personen, der Gesellschaft und der Öffentlichkeit. Gegen eine solche Überinterpretation ist die Grundidee der Unterscheidung von Staat und Religion abzugrenzen. Nur der Staat als Zwangsapparat soll keinen religiösen Charakter haben. Die einzelnen Menschen und die aus ihnen gebildete Gesellschaft können und sollen auch im westlichen Modell religiös und müssen keineswegs säkular sein. Im Land, in dem die Trennungsidee vorrangig geprägt wurde, hatte die Unzuständigkeit des Staates für das Religiöse gerade den Sinn, der Religion in der Gesellschaft zur möglichst ungehinderten Entfaltung zu verhelfen.

Die säkulare Natur des Staates verträgt sich mit der Religiosität in Gesellschaft und Öffentlichkeit; ja, er bedarf in gewisser Weise dieser Quellen moralischer Orientierung und geistiger Inspiration. Die Idee strikter „Trennung“ zwischen Staat und Religion geht an diesem Zusammenspiel vorbei. Staat und Religion stehen in einer Wechselbeziehung zueinander, die aber gerade voraussetzt, dass beide Ordnungen ihr Eigenes zur Geltung bringen. Sie sind aufeinander bezogen, ohne dass sie je zusammenfallen könnten oder sollten. Zwischen Religion und Staat besteht somit ein Verhältnis sinnvoller Ergänzung bei gegenseitiger Unabhängigkeit.»